



BEWOHNER-REGLEMENT

1. ZWECK

- 1.1. Im Regionalen Alterswohnheim Entlebuch werden betagten und pflegebedürftigen Personen Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung angeboten. Das Heim wird politisch und konfessionell neutral, jedoch in christlichem Geiste geführt.
- 1.2. Träger des Alterswohnheimes ist der Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch. Die Verbandsgemeinden sind: Entlebuch – Doppleschwand – Romoos – Werthenstein.

2. AUFNAHME

- 2.1. Der Eintritt in das Alterswohnheim bedarf einer schriftlichen Anmeldung mit Hinweis auf den Gesundheitszustand.
- 2.2. Die Aufnahme ins Reg. Alterswohnheim Entlebuch (Pflege-Wohngruppen) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Einwohner aus den Verbandsgemeinden
 - b) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Gemeindebürger der Verbandsgemeinden
 - c) übrige Bewerber
- 2.3. Die Aufnahme in die Wohngruppe für Menschen mit Demenz des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Bewohner mit Demenz des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch, welche sich in der Phase I – II der Ziellosigkeit befinden, zeitlich und örtlich stark desorientiert sind und sich in den übrigen Pflegewohngruppen nicht mehr wohl fühlen resp. nicht mehr zurecht finden und eine entsprechende Betreuung benötigen oder durch ihre Verhaltensauffälligkeiten die Lebensqualität der übrigen Heimbewohner erheblich belasten.
 - b) Einwohner aus den Verbandsgemeinden mit dem Krankheitsbild Demenz
 - c) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Gemeindebürger der Verbandsgemeinden, die an Demenz erkrankt sind
 - d) übrige Bewerber mit Demenzkrankheit

Eine Verlegung von der Demenz-Wohngruppe in die übrigen Pflege-Wohngruppen ist möglich, wenn sich der Zustand des Bewohners so verändert, dass er sich in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz nicht mehr wohl fühlt.

- 2.4. Die Geschäftsleitung entscheidet jeweils über die Reihenfolge der Eintritte. Dabei hat die Dringlichkeit Priorität. Die Aufnahme wird vertraglich geregelt.
- 2.5. Die Geschäftsleitung beschliesst über den Übertritt von den Pflege-Wohngruppen in die Wohngruppe für Menschen mit Demenz oder umgekehrt. In diesen Fällen ist der Pensionspreis gemäss Taxordnung anzupassen.



- 2.6. Nicht aufgenommen werden psychisch Kranke und Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den andern Bewohnern verunmöglicht.
- 2.7. Bei der Aufnahme des Bewohners kann zur Sicherung der Leistungen des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch vom Bewohner eine Geld-Depotleistung eingefordert werden.

3. PENSIONSPREIS

- 3.1. Der Pensionspreis wird in einer Taxordnung festgesetzt. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER

- 4.1. Die Bewohner haben Anspruch auf Pflege und Betreuung, ausreichende und gesunde Verpflegung und Unterkunft in einem zweckmässig eingerichteten Zimmer sowie auf Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen.
- 4.2. Jeder Bewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder in Missachtung der Hausordnung entsteht.
- 4.3. Die Betten und Nachttischli werden vom Alterswohnheim gestellt. Eigene Möbel in gutem Zustand, Bilder, all das was den Bewohnern wichtig ist (ausser Teppiche), sollten mitgebracht werden, damit sie sich „heimisch“ fühlen. Der Pensionspreis erfährt dadurch keine Reduktion. Überzählige Möbel können nicht im Heim deponiert werden.
- 4.4. Beim Eintritt ins Alterswohnheim ist eine angemessene Kleiderausstattung mitzubringen. Allenfalls ist es notwendig, neue Kleider einzukaufen. Ergänzungen der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten des Bewohners.
- 4.5. Die Annahme und Abgabe der Wäsche regelt die Leitung. Alle Kleider und Wäschestücke sind nach Weisungen der Leitung zu kennzeichnen. Die Privatwäsche wird durch das Alterswohnheim gewaschen, gebügelt und geflickt (ohne grosse Flickarbeit).
- 4.6. Die Bett- und Frottierwäsche wird vom Alterswohnheim zur Verfügung gestellt und durch das Personal in regelmässigen Abständen gewechselt.
- 4.7. Für die persönlichen Effekten sowie Wertsachen (Bargeld, Wertschriften, Schmuck, etc.) ist der Bewohner allein verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Versicherung abzuschliessen.
- 4.8. Die Bewohner haben in der Regel einen eigenen Zimmerschlüssel. Ein Hausschlüssel kann bei Bedarf abgegeben werden.
- 4.9. Das Heim unterstützt die zukünftigen Bewohner bzw. ihre Angehörigen in Fragen der Finanzierung des Heimaufenthaltes.
- 4.10. Die Bewohner haben ein Recht auf Würde und Achtung im Reg. Alterswohnheim Entlebuch. Alle haben die gleichen Anrechte auf Wertschätzung und optimale Lebensqualität, sowie auf die Respektierung des Privatbereichs und der Intimsphäre.



- 4.11. Unsere Bewohner werden zu Entscheidungen, die sie betreffen, beigezogen. Sie haben das Recht, über sich selber zu bestimmen. Das Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung kann aus gesundheitlichen Gründen (Urteilsunfähigkeit) eingeschränkt werden, wenn das Reg. Alterswohnheim die Verantwortung über die Sicherheit und Freiheit übernehmen muss. Es endet dort, wo das Recht auf Freiheit anderer Menschen im Heim oder ausserhalb des Heimes eingeschränkt würde.
- 4.12. Bewohner und Bezugspersonen werden über alle Vorkommnisse, die sie betreffen informiert. Beschwerden sind an die Geschäftsleitung und als weiteren Schritt an die Verbandsleitung zu richten.
- 4.13. Alle Bewohner erfahren im Reg. Alterswohnheim Entlebuch die gleiche Behandlung. Die individuelle Pflege und Betreuung erfolgt für alle in gleicher Weise. Bewohner aus fremden Kulturen können ihre Traditionen, Werte und Weltanschauungen in gleicher Weise verwirklichen wie Schweizerinnen. Dies muss in einem angepassten Rahmen stattfinden, der die Mitbewohner und den normalen Heimablauf nicht beeinträchtigt.
- 4.14. Die Bewohner haben ein Recht auf Sicherheit und Freiheit. Sie werden durch entsprechende Vorkehrungen vor körperlichem Schaden geschützt unter Sicherstellung der optimalen Freiheit. Wenn sich das Recht auf Sicherheit und das Recht auf Selbstbestimmung widersprechen, können nach Absprache zwischen den Beteiligten die Bewohner grössere begründete Risiken eingehen. Der Datenschutz wird gewahrt, und die Angelegenheiten unserer Bewohner werden vertraulich behandelt.
- 4.15. Es wird eine ganzheitliche Förderung der Bewohner angestrebt. Unsere Dienstleistungen werden soweit angeboten, als dass die Erhaltung der eigenen Fähigkeiten nicht behindert werden.

5. ÄRZTLICHE BETREUUNG

- 5.1. Das Reg. Alterswohnheim Entlebuch bietet den Bewohnern eine freie Arztwahl an (Hausarztmodell). Die Kosten der ärztlichen Betreuung und Medikamente gehen zu Lasten der Bewohner.
- 5.2. Bei ernstlicher Erkrankung oder schwerer Pflegebedürftigkeit können die Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Über eine Einweisung entscheidet der Bewohner mit, soweit er dies selber zu urteilen vermag. Bei einer Urteilsunfähigkeit wird gemeinsam mit den Angehörigen, dem Arzt und dem Pflegefachpersonal gemäss dem mutmasslichen Willen des Bewohners entschieden.
- 5.3. Bei Bewohnern mit Demenzerkrankungen steht die milieutherapeutische Betreuung im Vordergrund. Bei Problemen eines Bewohners wird in Absprache mit dem zuständigen Hausarzt ein Psychogeriatr einer Klinik beigezogen.

6. FREIHEITSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

- 6.1. Im Alterswohnheim Entlebuch werden nach Möglichkeit keine freiheitseinschränkende Massnahmen angewandt. Die Bewegung und die Autonomie haben Vorrang. Wenn trotzdem keine andere Möglichkeit besteht, als freiheitseinschränkende Massnahmen anzuwenden, wird gemeinsam mit den Angehörigen, dem Arzt, dem Pflegefachpersonal,



der Geschäfts- und Pflegedienstleitung eine Massnahme bestimmt, welche dem Bewohner weiterhin gute Lebensqualität ermöglicht.

7. REGELUNG BETREFFEND (EXTERNER) BEIHILFE ZUR SELBSTTÖTUNG

- 7.1. Direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid sind nicht Bestandteil unseres Angebots im Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 29.06.2001 des Vorstandes Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch: „Gemäss neuem (und altem) Leitbild lehnen wir die aktive Sterbehilfe (Selbsttötung) grundsätzlich ab. Unser Alterswohnheim hat sich der palliativen Pflege verpflichtet und hält sich an eine christliche Grundausrichtung. Aus diesen Gründen ist eine aktive Sterbehilfe kompromisslos abzulehnen.“

8. SEELSORGE UND SPIRITUALITÄT

- 8.1. Die seelsorgerische Betreuung auf der religiösen, kirchlichen Ebene erfolgt durch die Seelsorger der katholischen bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.
- 8.2. Die Zeiten für die Gottesdienste und Andachten in der heimeigenen Kapelle werden jeweils am Anschlagbrett bekannt gegeben. Der Besuch der Gottesdienste ist freiwillig.
- 8.3. Die Bewohner werden nach Möglichkeit in ihren spirituellen Wünschen unterstützt. Wir organisieren Gesprächspartner oder schöpfen nach Wunsch der Bewohner andere Angebote der Spiritualität aus.

9. LEITUNG DES HEIMES

- 9.1. Die Leitung des Alterswohnheimes ist einer Geschäftsleitung übertragen. Die Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.
- 9.2. Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes Regionalen Alterswohnheimes kontrolliert und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und orientiert die Delegierten des Gemeindeverbandes über wichtige Vorkommnisse.

10. AUSTRITT

- 10.1. Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen.
- 10.2. Beim Wechsel einer Zimmerkategorie (z.B. Zimmer Pflege-Wohngruppe/Zimmer Wohngruppe für Menschen mit Demenz) gilt ab Bezugsdatum die neue entsprechende Taxe. Das bisherige Zimmer ist sofort zu räumen, damit dieses weiter vermietet werden kann.



- 10.3. Bei vertragswidrigem Austritt aus dem Alterswohnheim sind die Pensionstaxen gemäss Vertrag zu leisten.
- 10.4. Bei Ableben eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis in der Regel nach Ablauf von 5 Tagen. Spätestens auf diesen Zeitpunkt ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Ist dies nicht möglich, ordnet die Geschäftsleitung die Räumung an, wobei die Kosten der Hinterlassenschaft belastet werden.

11. INKRAFTTRETEN

- 11.1. Dieses Reglement tritt per 01.07.2009 in Kraft.
- 11.2. Es ersetzt das Reglement vom 01.01.1998 und vom 01.07.2004.

Entlebuch, 09. März 2009

**GEMEINDEVERBAND
REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**

Der Präsident:
sig. Joe Herzog

Der Aktuarin:
sig. Nicole Meyer